

Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner

per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsführung:

Arne Braun

arne.braun@landtag.ltsh.de

23.04.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

([Drucksache 20/3857](#))

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

der Landesbeirat bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme.

Vorbemerkungen:

Für das Lesen und Verstehen von Gesetzestextes sowie die Anforderung, relevante Punkte in einen aussagekräftigen (und kurzen) Text zu formulieren, stellt die zu kurze Anhörungsfrist an sich schon eine große Barriere dar - für Menschen mit Behinderungen erst Recht. Für weitere Anhörungen bitten wir deshalb im Vorwege um längere Anhörungsfristen und verständliche Aufbereitung der Unterlagen. Hilfreich für das Verständnis wäre eine Synopse, da dann Änderungen schnell erkennbar sind. Die gleichzeitige Veröffentlichung in Leichter Sprache muss sichergestellt sein. Alle Dateien müssen bereits im Anhörungsverfahren barrierefrei nutzbar sein.

Auf der Anzuhörenden-Liste sind einige Beiräte aus den Bereichen Seniorinnen/Senioren sowie Menschen mit Behinderungen auf Kreis- und kommunaler Ebene zu finden - aber keine Beauftragten, obwohl es davon auf kommunaler Ebene noch viel mehr gibt als Beiräte. Diese betrifft das Thema doch genauso. Außerdem sei die Frage gestattet, ob diese Gesetzesänderung nur für die beiden o. g. Gruppen relevant ist. Es gibt in vielen Kommunen auch Beauftragte und Beiräte zu ganz anderen Themen.

Diese Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die Bereiche, die für die Vertretung der Menschen mit Behinderungen als SelbstvertreterInnen relevant sind: die Kreisordnung (§ 42 a+b) sowie die Gemeindeordnung (§ 47 d+e). Die in unserer Stellungnahme benannten Punkte beziehen sich auf beide Ordnungen gleichermaßen.

1. Gleichstellung der Beauftragten und Beiräte

Ein Großteil der Gemeinden in SH hat weder Beauftragte noch Beiräte und somit gar keine politische Vertretung für die Menschen mit Behinderung, jedoch gibt es aktuell 53 Beauftragte in SH, die keine rechtliche Grundlage haben. Nach der UN-BRK ist Partizipation in allen Lebensbereichen sicherzustellen, auf der politischen Ebene sind wir davon weit entfernt. Angestrebt wird eine Verankerung in den gesetzlichen Ordnungen analog der Gleichstellungsbeauftragten.

Unser Vorschlag: den jeweiligen Paragraphen einen zusätzlichen Unterpunkt jeweils für Menschen mit Behinderungen (und Seniorinnen/Senioren) hinzuzufügen, der dann gleichermaßen für Beauftragte und Beiräte gilt.

Vereinzelt gibt es in den Kreisen und Kommunen Beauftragte und Beiräte nebeneinander - auch das kann ein funktionierendes Konstrukt sein, wie die Erfahrung zeigt. Die neuen Versionen der Kreis- und Gemeindeordnung sollten also nicht die Wortwahl „... Beauftragte anstelle von Beiräten...“ enthalten. **Es ist unabdingbar, den Beauftragten die gleichen Rechte zuzugestehen wie den Beiräten. Der Vorschlag der Landesregierung findet absolute Zustimmung.**

Zahlen zu installierten Beiräten und Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen aus der Kontaktliste der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Zusammenfassung ohne Gewähr):

- **11 Kreise:** 1 Beirat - 9 Beauftragte (inkl. 2 Hauptamt) - 1 Kreis ohne Vertretung
- **4 kreisfreie Städte:** 3 Beiräte - 1 Beauftragter
- **1104 Gemeinden:** 7 Beiräte - 45 Beauftragte - 1.052 ohne Vertretung (inkl. 21 von 63 Städten)

2. Barrierefreiheit: Querverweise im Gesetzes-Text und Leichte Sprache

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird benannt, dass die kommunalrechtlichen Vorschriften möglichst lesefreundlich und unmissverständlich formuliert werden sollen. Die Querverweise in den Paragraphen auf andere Paragraphen tragen zu diesem lobenswerten Ansinnen leider nicht bei. Beispiel: Kreisordnung § 42a mit Verweis auf § 30 und nochmals weiterführend auf § 16 b. Alle Unterlagen sollten dem Landesbeirat und anderen stellungnehmenden Institutionen als barrierefreie Dokumente und zusätzlich in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

3. Weitere gesetzliche Änderungen - Anpassung der Grundlagen für Beiräte und Beauftragte

- Digitale Beiratssitzung: Grundsätzliche Ermöglichung digitaler Formate mit Stimmrecht auch für die Beiräte (§ 35a). Für kommunale Ausschuss-Sitzungen gilt dies bereits.
- Beiräte müssen ihre Position (auch in den Ausschüssen) vertreten dürfen ohne einzelne Beschlüsse fassen zu müssen (§§ 42b und 47e), da hier auch immer wieder aktuelle Themen zur Sprache kommen, zu denen sonst keine Sprachfähigkeit besteht. Dies ist bereits ohne Gesetzesänderung eine Benachteiligung gegenüber den Beauftragten.
- Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungsteilen grundsätzlich ermöglichen und z. B. in die Entscheidung der Kommunen geben (§§ 16b + 16c)
- Definition „wichtige Angelegenheiten / bedeutsame Gruppen“ sind interpretierbar. Es wird empfohlen, im Gesetz ausdrücklich festzulegen, dass Kommunen in ihrer Satzung klar definieren, welche „wichtigen Angelegenheiten“ und „bedeutsamen Gruppen“ beteiligt sind, um Rechtsklarheit und einheitliche Anwendung sicherzustellen (§§ 42b + 47e)
- Definition der Bezeichnung „BeauftragteR“ zur Abgrenzung zu anderen Personen mit gleicher Bezeichnung in anderen Teilen der Kreis- und Gemeindeordnung (§§ 66 + 127)
- Beauftragten und Beiräten werden Mittel für Unterstützung, Fortbildung, Netzwerk-Teilnahme, usw. zur Verfügung gestellt. Der finanzielle Rahmen (Budget) und Ehrenamtspauschale sollten landesweit vereinheitlicht bzw. ein Mindestrahmen festgelegt werden
- Beauftragte und Beiräte sowie Betroffenen-Verbände sind dankbar für jede Möglichkeit der Beteiligung, aber andererseits als Ehrenamtliche und Selbstvertretung oftmals inhaltlich und vom zeitlichen Rahmen (viel zu kurze Fristen, insbesondere für interne Abstimmungen) überfordert. Hierfür wird in Zukunft zur Sicherstellung der Partizipation - auch für alle anderen gleichgelagerten Vereine und Verbände - eine Unterstützung entwickelt werden müssen.

Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten und Beiräte sowie dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen verfügt Schleswig-Holstein über zwei Gremien, die die Vernetzung stärken und die Vielfalt unterschiedlicher Behinderungsformen konstruktiv auf Landesebene mit einbinden. Wir empfehlen, diese Gremien zu stärken und bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Michaela Pries

(In Vertretung als Vorsitzende des Landesbeirates gem. § 25 LBGG)